



**KREISDELEGIERTENVERSAMMLUNG  
FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG**

# **BESCHLUSSBUCH**

**der  
Kreisdelegiertenversammlung  
am 13.04.2024**

Stand: 15.04.2024

zusammengestellt  
von  
Nicole Groß  
Vorsitzende der Antragskommission

## I. INHALT

I.	Inhalt .....	I
	1. Schullandschaft in Friedrichshain-Kreuzberg sichern und ausbauen – die Reinhardswald-Grundschule braucht einen Neubau!.....	3
	2. Privatjets als Triebwerke der Umverteilung .....	4
	3. Eis- und Schneeglättebeseitigung auch auf Radwegen einführen .....	6
	4. Benachrichtigung über Neumitglieder in der SPDqueer auf Kreisebene .....	7
	5. Queere Repräsentanz im Senat auf Dauer absichern .....	8
	6. Für eine stärkere verfassungsrechtliche Verankerung von Bestimmungen über das Bundesverfassungsgericht.....	9
	7. Die Sonderregelung zur Antragsfrist für Leistungen nach § 37 SGB II verlängern! .....	11
	8. Geschlechtergerechtigkeit bei Unterhaltszahlungen.....	12
	9. Unterstützung statt Repression für Sexarbeiter*innen .....	15
	10. Installation von PV-Anlagen auf Dächern vorantreiben .....	21
	11. Reduzierung von Werbepost bzw. -prospekten in Deutschland.....	22
	12. Rechtliche Gleichstellung von dual Studierenden.....	23
	13. Queere Menschen schützen: Ghana und Senegal sind keine sicheren Herkunftsstaaten!.....	25
	14. Unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung schützen .....	27

## **II. BESCHLÜSSE**

## 1. Schullandschaft in Friedrichshain-Kreuzberg sichern und ausbauen – die Reinhardswald-Grundschule braucht einen Neubau!

- 1 - Die KDV begrüßt und unterstützt die Bemühungen unseres Schulstadtra-  
2 tes Andy Hehmke einen notwendigen Neubau der Kreuzberger Rein-  
3 hardswald-Grundschule in Gesprächen mit der Senatsverwaltung für Fi-  
4 nanzen zu verhandeln und durchzusetzen.
- 5 - Sollte ein Neubau von Seiten der Senatsverwaltung abgelehnt werden,  
6 würde dies nicht nur bedeuten, dass die beliebteste Grundschule im Süd-  
7 westen Kreuzbergs bis spätestens 2030 aus baufachlicher Sicht für im-  
8 mer seine Tore schließen muss, sondern auch ein wesentlicher Baustein  
9 in der Schullandschaft fehlen wird.
- 10 - Über die örtliche Schulplatzversorgung hinaus wird die Reinhardswald-GS  
11 im Verbund mit weiteren Grundschulen dringend benötigt, um zukünftig  
12 besser auf steigende und sinkende Schüler\*innenzahlen reagieren zu  
13 können und um nicht, wie in der Vergangenheit, einzelne Grundschulen  
14 endgültig und unwiederbringlich vom Netz nehmen zu müssen.

15

### 16 **Begründung:**

17 Mit dem Neubau und Erhalt der Reinhardswald-Grundschule können fatale Feh-  
18 ler der Vergangenheit vermieden werden. Bisher reagierten Land und Bezirk,  
19 getragen von einem reinem Kostendenken, auf sinkende Schüler\*innenzahlen  
20 mit Schulschließungen. So stehen beispielhaft die ehemalige Rosegger-Grund-  
21 schule in Kreuzberg oder die Alte Turnhalle in Friedrichshain nicht mehr zur  
22 Verfügung. Diese Logik muss durchbrochen werden.

23

24 Zukünftig soll mit Reduzierung von einzelnen Klassenzügen an mehreren  
25 Standorten auf sinkende Schüler\*innenzahlen im Grundschulbereich reagiert  
26 werden und nicht mehr mit der Schließung einer kompletten Schule. Gleichzei-  
27 tig können wachsende Schüler\*innenzahlen im Sekundarbereiche besser auf-  
28 gefangen werden.

29

30 Die Vorteile liegen auf der Hand:

- 31 - höhere Flexibilität bei sinkenden und wachsenden Schüler\*innenzahlen  
32 - möglicher Ausbau der Sekundarstufe durch freiwerdende Platzkapazitä-  
33 ten
- 34 - weniger Schüler\*innen müssen nach der 7. Klasse für eine weiterfüh-  
35 rende Schule den Bezirk verlassen.
- 36 - Grundschüler\*innen müssen weiterhin nur kurze Wege zurücklegen.
- 37 - keine notwendige Verdichtung und Überbelegung von Schulklassen bei  
38 Schließung von Schulstandorten.
- 39 - sukzessiver Ausbau der neuen Schulraumkonzepte, die mehr Fläche pro  
40 Schulklasse benötigen, werden möglich.

## 2. Privatjets als Triebwerke der Umverteilung

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

1 Die Verantwortungsträger\*innen der SPD in der Landesregierung werden auf-  
2 gefordert, für den Flughafen BER auf Basis der 37% landeseigenen Anteile Ein-  
3 fluss zu nehmen um dort folgende Regelungen umzusetzen:

- 4
- 5 - Start- und Landeverbote ab 2027 für nicht in der Gesamtbilanz,  
6 also inklusive Kompensationsmechanismen, klimaneutral betrie-  
7 bene, private Flugzeuge ab einem Gewicht von 5670 kg
- 8 - die konsequente Verpflichtung zum Einsatz von nachhaltigen Flug-  
9 treibstoffen (Sustainable Aviation Fuels, kurz SAFs) für die genann-  
10 ten Luftfahrzeuge mit einem Mindestanteil im Treibstoffgemisch  
11 von
  - 12 • 20% ab 2030
  - 13 • 40% ab 2035
  - 14 • 70% ab 2040

### 16 **Begründung:**

17 Ein privates Flugzeug gilt seit jeher als Statussymbol für Superreiche. Dabei  
18 scheint die Zurschaustellung des eigenen Reichtums und Erfolgs, Abgrenzung  
19 zum Rest der Bevölkerung und ein Übermaß an Bequemlichkeit im Vorder-  
20 grund zu stehen.

21  
22 In 2022 gab es in Deutschland knapp 100.000 Flüge mit privaten Flugzeugen  
23 bei denen mehr als eine Million Tonnen CO<sub>2</sub> ausgestoßen wurden – so viel wie  
24 100.000 Bundesbürger\*innen über ein Jahr. Der größte Anteil davon entfiel auf  
25 die Kategorie oberhalb der Kleinflugzeuge, also Propeller- und Strahlflugzeuge  
26 ab einem Gewicht von 5670 kg. Leichtere Luftfahrzeuge, wie bspw. Sport- oder  
27 Motorsegelflugzeuge sind demzufolge ein eher vernachlässigbarer Teil des  
28 Problems. Der Großteil der Emissionen wird insbesondere von Geschäftsreise-  
29 flugzeugen (oft Privatjets genannt) erzeugt, bei denen der CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro  
30 Passagier\*in um ein Mehrfaches höher liegt als bei einem vergleichbaren Lini-  
31 enflug.

32  
33 Nach der Pandemie stiegen die Flugstunden von Geschäftsreiseflugzeugen  
34 weltweit auf ein Rekordniveau. Bei den meisten Flügen handelt es sich jedoch  
35 um kurze Distanzen, bei denen ein Flugzyklus besonders ineffizient ist. Fast  
36 drei Viertel der Flüge von deutschen Flughäfen gehen zu Zielen, die weniger als  
37 500 Kilometer entfernt sind. Etwa 60% der Strecken sind sogar kürzer als 300  
38 km. Hunderte Privatflugzeuge fliegen bspw. jedes Jahr zwischen Hamburg und  
39 Sylt, eine Strecke, die in wenigen Stunden mit der Bahn zu bewältigen ist.

40  
41 Mit 9850 Privatflügen im Jahr 2022 ist der Flughafen Berlin Brandenburg (BER)  
42 der Startpunkt für die meisten privaten Flugzeuge. Das Land Berlin ist

1 gemeinsam mit dem Land Brandenburg mit jeweils 37 Prozent Anteilseigner  
2 am BER, während der Bund 26 Prozent der Anteile auf sich vereint. Diese An-  
3 teile könnten dazu genutzt werden, am BER ein Start- und Landeverbot für Pri-  
4 vatflüge durchzusetzen, die nicht gewisse Auflagen erfüllen. Als Vorbild kann  
5 man den Amsterdamer Flughafen Schiphol, den zweitgrößten Flughafen der EU  
6 nehmen, der Start sowie die Landung von Privatjets bis spätestens 2026 unter-  
7 sagen möchte.

8  
9 Die Entwicklung und Produktion von SAFs wird von Luftfahrtverbänden als pri-  
10 märe Lösung für mittelfristig klimaneutrales Fliegen angesehen, da bspw.  
11 elektrische Antriebe derzeit nicht realisierbar sind. Auf EU-Ebene gibt es bereits  
12 einen Gesetzesentwurf, der in der gesamten zivilen Luftfahrt schrittweise einen  
13 SAF-Anteil in Flugtreibstoffen über 20 % im Jahr 2035 bis 63 % bis 2050 vor-  
14 sieht. Technisch sind SAFs bereits weit gereift und können in vielen Maschinen  
15 ohne Modifikationen genutzt werden. Die hauptsächliche Herausforderung ist  
16 die schnelle Erhöhung der breiten Verfügbarkeit, sowie die Zulassung durch  
17 Luftfahrtbehörden. Wo technische und regulatorische Hürden es verhindern,  
18 sind auch CO<sub>2</sub> Kompensationsmechanismen zum Erreichen der vollständigen  
19 Klimaneutralität denkbar. Die Nutzer\*innen von Geschäftsreiseflugzeugen  
20 müssen hier besonders in die Pflicht genommen werden und deutlich früher  
21 deutlich höheren Ansprüchen Genüge tun.

22  
23 Gerechter Klimaschutz heißt Umverteilung, sowohl national als auch internatio-  
24 nal. Es ist nicht hinnehmbar, dass Fliegen für große Teile der Bevölkerung zum  
25 unerschwinglichen Luxus werden soll, während die Wohlhabendsten weiterhin  
26 sorglos mit dem Privatflugzeug in den Wochenendurlaub jetten.  
27 Es gibt eine Zukunft in der globalen Mobilität, die sowohl klimaneutral als auch  
28 erschwinglich ist. Damit diese Realität werden kann, muss der größte Beitrag  
29 zum Erreichen der Marktfähigkeit von SAFs von denen kommen, welche den  
30 Himmel am verschwenderischsten durchpflügen.

### 3. Eis- und Schneeglättebeseitigung auch auf Radwegen einführen

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Berliner Senats, des Abgeordneten-  
2 hauses und des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg werden aufgefordert,  
3 dafür Sorge zu tragen, dass die Radwege an Hauptverkehrsstraßen ganzjährig  
4 gut und sicher befahrbar sind.

5 Deshalb ist es wichtig, dass § 3 Absatz 9 des Straßenreinigungsgesetz erwei-  
6 tert wird, so dass auch Radwege von Eisglätte und Schneeglätte beseitigt wer-  
7 den.

8

#### 9 **Begründung:**

10 § 3 Absatz 9 des Straßenreinigungsgesetzes besagt zurzeit:

11 "Mit Kehrmaschinen befahrbare ausgebaute Radwege werden vom Schnee ge-  
12 räumt. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt. Auf Rad-  
13 wegen dürfen keine scharfkantigen Streumittel verwendet werden."

14

15 Wir fordern, dass auch Eis- und Schneeglätte beseitigt werden müssen, da ge-  
16 rade Fahrräder bei Glatteis besonders gefährdet sind. Ein wichtiger Baustein  
17 der Klimapolitik ist die Reduzierung des Straßenverkehrs durch die Nutzung  
18 des Fahrrades. Dieses Ziel wird konterkariert, wenn Radwege in schneereichen  
19 Wintermonaten nicht sicher befahren werden können. Wie will die Politik die  
20 Bürger\*innen vom Verzicht auf das Auto überzeugen, wenn das Fahrrad als Al-  
21 ternative oft nicht zur Verfügung steht?

#### 4. Benachrichtigung über Neumitglieder in der SPDqueer auf Kreisebene

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

*Der Bundesparteitag möge beschließen:*

- 1 Der Bundesvorstand der SPD wird aufgefordert analog zu den Abteilungen und
- 2 den Jusos den Vorstand der SPDqueer auf Kreisebene über Ein-, Austritte und
- 3 Umzüge von Mitgliedern der AG zu informieren.

4

5 **Begründung:**

- 6 Anders als bei den Jusos oder den Abteilungen wird in der SPDqueer keine Be-
- 7 nachrichtigung an den Vorstand ausgesandt, um über ein Neumitglied zu infor-
- 8 mieren. Eine gute Mitgliederpflege erfordert jedoch eine zügige Erstansprache
- 9 von interessierten Neumitgliedern, um sie für Engagement in der AG und der
- 10 SPD zu gewinnen. Insbesondere haben Menschen, die sich der SPDqueer zu-
- 11 wenden, meist zielgruppenspezifische Anliegen, die in den restlichen Gliede-
- 12 rungen nicht immer initial adäquat adressiert werden.



## 5. Queere Repräsentanz im Senat auf Dauer absichern

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

- 1 - Die Abgeordneten der SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus und
- 2 die sozialdemokratischen Mitglieder des Berliner Senats werden aufgefor-
- 3 dert, eine regelmäßige Beauftragung der „Ansprechperson Queeres Ber-
- 4 lin“ gesetzlich auf Dauer zu verankern.
- 5 - Diese Person soll sich ressortübergreifend und eigenverantwortlich für
- 6 die queere Community und deren Belange einsetzen, als deren Sprach-
- 7 rohr innerhalb und außerhalb der Verwaltung wirken und ein eigenes
- 8 Budget verwalten.

9

### 10 **Begründung:**

11 Berlin beherbergt als Regenbogen-Hauptstadt Deutschlands eine der größten  
12 und vielseitigsten queeren Community Deutschlands, die das Bild der Stadt  
13 und ihr Selbstverständnis als Ort der Vielfalt und Offenheit prägt. Um die Inte-  
14 ressen dieser Gruppe in der politischen Arbeit des Senats zu berücksichtigen,  
15 gibt es seit neuem eine „Ansprechperson Queeres Berlin“. Die queere Commu-  
16 nity und die Stadt selbst würden auch in den kommenden Jahren davon profi-  
17 tieren, wenn es mit der Ansprechperson einen direkten Draht in die Verwaltung  
18 gibt. Dafür muss die regelmäßige Beauftragung gesetzlich verankert werden.

## 6. Für eine stärkere verfassungsrechtliche Verankerung von Bestimmungen über das Bundesverfassungsgericht

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

*Der Bundesparteitag möge beschließen:*

- 1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages, der Bundesregierung  
2 und des Bundesrates werden aufgefordert, zum Schutze des Bundesverfas-  
3 sungsgerichts als Verfassungsorgan wesentliche Bestimmungen des Gesetzes  
4 über das Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz zu verankern. Dazu zäh-  
5 len:
- 6 1) die Erforderlichkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Wahl von Bundesver-  
7 fassungsrichterinnen und -richtern
  - 8 2) die Dauer der Amtszeit von zwölf Jahren sowie der Ausschluss der da-  
9 rauffolgenden Wiederwahl
  - 10 3) die Bindungs- bzw. Gesetzeswirkung von Entscheidungen des Bundes-  
11 verfassungsgerichts

12 Darüber hinaus soll geprüft werden, ob es sinnvoll ist, einen Verfassungsartikel  
13 hinzuzufügen, der bestimmt, dass bei Änderungen der einfachen gesetzlichen  
14 Bestimmungen über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) insbesondere im  
15 Bereich der Organisations- und Verfahrensregeln die Richterinnen und Richter  
16 zu hören sind und die Pflicht besteht, die Findung eines Konsenses voranzutrei-  
17 ben.

18  
19 Zuletzt ist verfassungsrechtlich zu verankern, dass im Falle einer Nicht-Eini-  
20 gung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages nach Ablauf  
21 des im BVerfGG vorgesehenen ordentlichen Wahlverfahrens der Bundesrat die  
22 Befugnis erlangt, den vakanten Posten am Gericht zu besetzen. Es ist zu disku-  
23 tieren, welche Form der Mehrheit der Bundesrat dafür benötigt.

### 24 25 **Begründung:**

26 Die Demokratie in Deutschland wird häufig stolz als wehrhaft bezeichnet. Doch  
27 sollte jemals eine rechtsradikale bzw. -extremistische Partei hierzulande eine  
28 Mehrheit bekommen, ist gewiss nicht dafür gesorgt, dass die Demokratie im-  
29 mun gegenüber Versuchen ist, sie auch strukturell zu untergraben. Beispiels-  
30 weise in Polen haben wir gesehen, dass Feinde der Demokratie, wenn sie zu ei-  
31 ner Mehrheit kommen, gerne zuerst den obersten Gerichtshof des Landes ver-  
32 suchen in ihrem Sinne zu verändern. Denn das letzte Wort hat in den meisten  
33 Demokratien dieser Welt eben das oberste Gericht - in Deutschland das Bun-  
34 desverfassungsgericht.

35  
36 Zwar ist dieses bereits im Grundgesetz aufgeführt und auch beispielsweise be-  
37 stimmt, dass seine Richterinnen und Richter nicht anderen Verfassungsorganen  
38 angehören dürfen. Wichtige Bestimmungen wie eben die, die oben aufgeführt

1 sind, überlässt die Verfassung aber dem einfachen Gesetzgeber. Dies bedeutet,  
2 dass eine einfache Mehrheit im Deutschen Bundestag ausreicht, um wichtige  
3 Bestimmungen über das Bundesverfassungsgericht zu treffen, die die Funkti-  
4 ons-fähigkeit und Unabhängigkeit des Gerichts erheblich beeinträchtigen. Zu-  
5 mindest teilweise sollten deswegen besonders wesentliche Bestimmungen dem  
6 einfachen Gesetzgeber entzogen und Teil der Verfassung werden.

7  
8 Dass die Wahl eines Richters bzw. einer Richterin eine Zwei-Drittel-Mehrheit  
9 erfordert, ist deswegen richtig, weil diese Regelung politische Einseitigkeit ver-  
10 hindert und garantiert, dass die Opposition in das Richterwahlverfahren mit  
11 einbezogen wird. Natürlich birgt diese Regelung auch die Gefahr, dass eine  
12 Sperrminorität, die größer als ein Drittel der Mitglieder des Deutschen Bundes-  
13 tages ist, systematisch die Richterwahl blockieren kann. Dieses Szenario ist  
14 angesichts der derzeitigen Umfragen absehbar nicht allzu unwahrscheinlich,  
15 wenn mit der AfD nicht kooperiert wird. Folglich macht die oben vorgeschla-  
16 gene zusätzliche Bestimmung Sinn, die bislang auch noch nicht im BVerfGG  
17 existiert, nach der nach erfolgloser Absolvierung des vorgesehenen Wahlver-  
18 fahrens der Bundesrat den vakanten Posten besetzt. Dies ist auch deswegen  
19 sinnvoll, weil es absehbar sehr viel unwahrscheinlicher ist, dass die AfD im  
20 Bundesrat eine Sperrminorität erreicht - sie müsste dafür (sofern für die Wahl  
21 eine absolute Mehrheit vorgesehen werden würde) an neun Landesregierungen  
22 beteiligt sein oder, sofern für die Wahl eine Zwei-Drittel-Mehrheit festgelegt  
23 wird, an fünf Landesregierungen beteiligt sein.

24  
25 Die Dauer der Amtszeit von zwölf Jahren ist deswegen angemessen, weil sie  
26 dazu führt, dass die meisten Richterinnen und Richter in ganz unterschiedli-  
27 chen politischen Gesamtlagen gewählt werden. Außerdem mischen sich so er-  
28 fahrene mit unerfahrenen Richterinnen und Richtern. Dass die Wiederwahl aus-  
29 geschlossen ist, sorgt dafür, dass Richterinnen und Richter nicht Entschei-  
30 dungen treffen, die sie im Amt halten können - es sorgt also für ihre Unabhä-  
31 ngigkeit.

32  
33 Es ist gelebte Praxis, dass Änderungen im BVerfGG nicht gegen das Bundes-  
34 verfassungsgericht getroffen werden. Diesen Grundsatz zu verankern, ist des-  
35 wegen sinnvoll. Mithin sind viele der Organisations- und Verfahrensregeln (wie  
36 z.B. Regeln über die Bildung von Senaten und Kammern), die weiterhin einfa-  
37 ches Recht im BVerfGG bleiben sollen, zwar ebenso wesentlich. Sie im Grund-  
38 gesetz zu verankern, würde hingegen eine zu hohe Hürde sein, weil Änderun-  
39 gen einen zu langwierigen Prozess erfordern würden, wenn die Opposition im-  
40 mer beteiligt werden muss.

41  
42 Zuletzt ist die Bindungswirkung von Entscheidungen des Gerichts schlicht es-  
43 senziell für die Garantie der Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit.

44  
45 Die Zeit zu handeln ist jetzt. Wenn wir abwarten, uns über diese Szenarien Ge-  
46 danken zu machen, bis die Lage so ernst ist, dass rechtsradikale bzw. -extre-  
47 mistische Parteien in einer Position sind, wo sie bereits Mehrheiten generieren  
48 können, wird es zu spät sein.

## **7. Die Sonderregelung zur Antragsfrist für Leistungen nach § 37 SGB II verlängern!**

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

*Der Bundesparteitag möge beschließen:*

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages, die Mitglieder des Berli-  
2 ner Abgeordnetenhauses und der Senat sollen sich dafür einsetzen, dass die  
3 Sonderregelung zur Antragsfrist für Leistungen nach § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB  
4 II verlängert wird.

5

### **6 Begründung:**

7 Derzeit sind viele Mieter\*innen mit hohen Betriebskostenabrechnungen kon-  
8 frontiert. Für das Jahr 2023 war eine Sonderregelung in Kraft, um Menschen,  
9 die vielfach erstmalig von ungewöhnlich hohen Nachzahlungsforderungen aus  
10 Betriebskostenabrechnungen betroffen waren, zu entlasten. Der Zeitraum für  
11 eine mögliche Antragstellung ab Ende des Fälligkeitsmonats wurde von einem  
12 auf drei Monate erhöht. Diese Sonderregelung ist Ende 2023 abgelaufen und ist  
13 nicht mehr verlängert worden.

14

15 Leider hat sich weder die Situation auf dem Wohnungsmarkt entspannt, noch  
16 können wir für die nahe Zukunft mit einer Rückkehr der Energiepreise auf ein  
17 niedriges Niveau rechnen. Wer mit einer ungewöhnlichen finanziellen Belastung  
18 konfrontiert ist, braucht Zeit, sich über mögliche Lösungsmöglichkeiten zu in-  
19 formieren, um ggf. Hilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können. Wir wollen,  
20 dass ein Anspruch auf die genannte Unterstützung durch das Jobcenter oder  
21 das Sozialamt nicht verfällt, nur weil Menschen mehr als ein paar Wochen  
22 brauchen, um sich um den entsprechenden Antrag zu kümmern. Deshalb soll  
23 die Sonderregelung verlängert werden.

## 8. Geschlechtergerechtigkeit bei Unterhaltszahlungen

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

*Der Bundesparteitag möge beschließen:*

- 1 - Die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestages werden  
2 aufgefordert, zu prüfen, inwieweit das familiengerichtliche Verfahren in  
3 Bezug auf die Eintreibung von Unterhalt verbessert werden kann.
- 4 - Insbesondere soll dabei dem Umstand Rechnung getragen werden, dass  
5 Ex-Partner den Unterhalt immer wieder als Druckmittel nutzen und dar-  
6 über hinaus von der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs häufig  
7 abgesehen wird, wenn die jeweiligen Unterhaltsberechtigten von ge-  
8 schlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ihres Ex-Partners einge-  
9 schüchtert sind.
- 10 - Darüber hinaus sollte beim familiengerichtlichen Verfahren insbesondere  
11 Partnerschaftsgewalt bei etwaigen Umgangsregelungen stärker berück-  
12 sichtigt werden.
- 13 - Mithin soll nach dem Vorbild Bayerns eine Zentralstelle zur Unterhaltsein-  
14 treibung (entweder des Bundes oder der jeweiligen Bundesländer) einge-  
15 richtet werden, um die logistische Arbeit besser leisten zu können.
- 16 - Außerdem werden die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen  
17 Bundes-tages und der Bundesregierung dazu aufgefordert, zu prüfen, in-  
18 wieweit es sinnvoll ist, Unterhaltsvorschuss alleinerziehenden Nicht-EU-  
19 Ausländern ohne Aufenthaltstitel nicht zu gewähren. Hierbei sollte Be-  
20 rücksichtigung finden, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5  
21 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG regelmäßig die Lebensunterhaltssicherung erfor-  
22 dert, die bei Alleinerziehenden, die keinen Unterhalt von ihrem Expartner  
23 bekommen, oftmals nicht möglich ist.
- 24 - Zuletzt soll geprüft werden, ob und inwieweit eine Schärfung der bereits  
25 vorhandenen strafrechtlichen Instrumente bei widerrechtlich und in be-  
26 sonders verwerflicher Art und Weise (§ 170 StGB) unterhaltsverweigern-  
27 den Personen verhältnismäßig und zielführend sind. Die generelle Unter-  
28 strafestellung der widerrechtlichen und vorsätzlichen Vorenthaltung von  
29 Unterhalt gegenüber dem sorgerechtlich verantwortlichen Elternteil des  
30 Kindes sollte als Option erwogen werden.

31

### **Begründung:**

33 Begrüßenswerterweise hat die Bundesregierung unter anderem vereinbart,  
34 eine Kindergrundsicherung noch in dieser Legislaturperiode umsetzen zu wol-  
35 len, mit einer besseren Berücksichtigung von armutsgefährdeten oder armen  
36 Kindern. Und obwohl dies richtig und notwendig ist, sollte der Staat vor der  
37 Aufwendung von Steuergeldern für Sozialleistungen immer versuchen, eine ge-  
38 setzliche Basis dafür zu erschaffen, dass die Menschen ihre finanziellen

1    Angelegenheiten ohne große Unterstützung von den Behörden selbst regeln  
2    können. Dazu müsste er verhindern, dass Personen überhaupt erst in eine Si-  
3    tuation kommen, in der sie sich an den Staat für regelmäßige, insbesondere fi-  
4    nanzielle Unterstützung wenden müssen.

5  
6    Die Realität ist: wenn in Deutschland alle nach dem Gesetz Unterhaltspflichti-  
7    gen eine Geldzahlung an die jeweiligen Berechtigten leisten würden, würden  
8    viele alleinerziehende Eltern und ihre Kinder nicht in die Armut rutschen, in der  
9    sich eine eklatante Vielzahl von ihnen befinden, oder sogar einen Weg raus aus  
10   ihrer gegenwärtigen Armut bekommen.

11  
12   Bekanntlich sind nahezu 90% der Alleinerziehenden in Deutschland Frauen.  
13   Über 40% der Alleinerziehenden beziehen Bürgergeld, ein weiterer erheblicher  
14   Teil ist armutsgefährdet. Dies ist auch eine Folge des eben beschriebenen Miss-  
15   stands bei Unterhaltszahlungen. Viele Frauen hätten Anspruch auf Unterhalts-  
16   zahlungen, aber fordern diesen nicht ein. Andere fordern ihn ein, aber haben  
17   nicht die finanziellen Ressourcen, den Anspruch auch einzuklagen. Mithin ist  
18   erwiesen, dass aufgrund der leider häufig patriarchalischen Machtdynamiken in  
19   Beziehungen viele von ihrem Ex-Partner eingeschüchterte Frauen häufig nicht  
20   den Mut aufbringen, gegen diesen aufzubegehren. Oftmals wird der Unterhalt  
21   auch als Druckmittel eingesetzt, auch das insbesondere gegenüber Frauen. In  
22   zu vielen Fällen haben Frauen auch Formen von tätlicher Gewalt durch ihren  
23   Ex-Partner erlebt. Dass sie deswegen nichts schlimmer fänden, als ein monate-  
24   langes Verfahren gegen ihren Ex-Mann anzustrengen, dem sie am liebsten nie  
25   wieder begegnen würde, ist verständlich.

26  
27   Die behelfsmäßige Lösung, die wir in Deutschland momentan fahren, ist eine  
28   Vorschusszahlung des Staates an Unterhaltsberechtigte, um die Nichtleistung  
29   von Unterhaltssäumigen auszugleichen. Allein in Berlin kostet das die Bezirke  
30   146 Millionen Euro im Jahr. Die so genannte Rückgriffquote, die das Verhältnis  
31   der im Laufe eines Kalenderjahres erzielten Einnahmen des Staates über Rück-  
32   forderung von Unterhaltssäumigen zu den Ausgaben für den Unterhaltsvor-  
33   schuss auflistet, lag 2020 bei rund 17 Prozent und 2021 bei rund 18 Prozent.  
34   Das entspricht 378 Millionen Euro für 2020 und 440 Millionen Euro für 2021.  
35   Mit anderen Worten: dem Staat gehen infolge dieses Missstands mehrere Milli-  
36   arden jährlich durch die Lappen.

37  
38   Es ist Fakt, dass eine Bündelung der Kräfte zu diesem Sachverhalt die Effizienz  
39   der Arbeit fördert. Die höchste Rückgriffquote in Deutschland hat das Land  
40   Bayern, das eine Landeszentralstelle zu diesem Thema eingerichtet hat. Solche  
41   Zentralstellen tragen der Ernsthaftigkeit und Wichtigkeit der Sache Rechnung  
42   und sind deswegen notwendig.

43  
44   Im Kontext der nicht EU-Ausländer, die keinen Aufenthaltstitel haben, darf sich  
45   das System nicht selbst blockieren. Wenn die Voraussetzung für die Unter-  
46   haltsvorschussberechtigung weiterhin ein Aufenthaltstitel bleibt, wobei die Vo-  
47   raussetzung für diesen regelmäßig die Lebensunterhaltssicherung ist, wird das  
48   Ziel des Unterhaltsvorschusses zur Voraussetzung seiner Gewährung.

1  
2 Auch strafrechtliche Instrumente, wie oben vorgeschlagen, sollten als ultima  
3 ratio und wenn sich keine anderweitigen Vorschläge erarbeiten lassen, auf dem  
4 Tisch liegen. Wer vorsätzlich und widerrechtlich Unterhalt vorenthält, gefährdet  
5 den Lebensunterhalt des Ex-Partners und insbesondere des gemeinsamen Kin-  
6 des nahezu immer in einer verwerflichen Weise.  
7  
8 Zwar ist gem. § 170 I StGB bereits vorgesehen, dass Personen, die nachweis-  
9 lich - und nach strengeren Kriterien - tatsächlich den Lebensbedarf des Unter-  
10 haltsberechtigten gefährden, bestraft werden sollen. Allerdings ist die Recht-  
11 sprechung hier, milde ausgedrückt, ziemlich kulant mit Blick auf die beschul-  
12 digten Personen. Von einer Strafschärfung würde außerdem wohl eine Signal-  
13 wirkung ausgehen, die noch weit wichtiger sein könnte als die Strafe selbst.  
14  
15 In jedem Fall ist klar: eine Billigung des jetzigen Systems wäre ein Inkaufnah-  
16 men von offensichtlich patriarchalen Strukturen, die Geschlechterungerechtig-  
17 keit weiter intensivieren. Das können wir uns als Sozialdemokratie nicht erlau-  
18 ben!

## 9. Unterstützung statt Repression für Sexarbeiter\*innen

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

*Der Bundesparteitag möge beschließen:*

- 1 Die SPD lehnt die Re-Kriminalisierung der Sexarbeit und die Entrechtung der in  
2 der Sexarbeit tätigen Menschen entschieden ab. Dazu gehören auch Verbotsfor-  
3 men, die Kundinnen und Kunden und sowie Arbeitsorte kriminalisieren sollen,  
4 wie z.B. ein „Sexkaufverbot“ bzw. das Nordische Modell.
- 5 Vor diesem Hintergrund setzt sich die SPD in Deutschland, in der Europäischen  
6 Union sowie in intergouvernementalen und supranationalen Gremien für eine  
7 menschenrechtsbasierte Regelung der Sexarbeit ein, welche die rechtliche Stel-  
8 lung von Sexarbeitenden stärkt. Die Behebung der Missstände im Bereich der  
9 Prostitution kann nur durch den weiteren Ausbau und der Verbesserung der Rah-  
10 menbedingungen legaler Sexarbeit erfolgen, nicht aber durch die Abschaffung  
11 rechtlicher Rahmenbedingungen durch Kriminalisierung, wie z.B. im Nordischen  
12 Modell. Ziel ist, Sexarbeiter\*innen strukturell und nachhaltig zu unterstützen  
13 und keinen Repressalien auszusetzen. Vor diesem Hintergrund strebt die SPD  
14 die folgenden rechtlichen Verbesserungen in den zuvor genannten Rechtsräu-  
15 men und sichert ausreichend finanzielle Mittel für Projektträger:
- 16 1. Verbesserung des Opferschutzes<sup>1</sup>:
- 17 a) Umfangreiche bedingungslose und unbefristete Schutzrechte alle Be-  
18 troffene von Menschenhandel<sup>2</sup>, insbesondere Minderjährige. Die Schutz-  
19 rechte wirken als Ausnahmeregeln vom Aufenthaltsrecht und sind damit  
20 unabhängig von Aufenthaltsfragen, der Mitwirkung als Zeug\*innen in  
21 Strafverfahren oder von Ausstiegsprozessen.
- 22 b) Möglichkeit von schnellen und unkomplizierten Arbeitsvisa für Opfer von  
23 Menschenhandel; Möglichkeit des Familiennachzugs (insbesondere min-  
24 derjährige Kinder) für Betroffene von Ausbeutung und Menschenhandel
- 25 c) Recht auf Entschädigung und Zahlung entgangener Löhne durch beispiels-  
26 weise einen staatlichen Härtefallfonds.
- 27 d) Umfangreiche finanzielle Aufstockung der Beratungsstellen bzw. Schaf-  
28 fung von ausreichend vielen, niedrighschwellig zugänglichen, Beratungs-  
29 stellen sowie Schaffung von Zufluchtswohnungen oder anderen Unterbrin-  
30 gungsmöglichkeiten, bessere und stabile Finanzierung von Frauenhäusern.
- 31 2. Bessere Finanzierung der Fach- und Ausstiegsberatung:
- 32 a) Auf- und Ausbau des bestehenden Netzes anonymer und niedrighschwellig-  
33 ger Beratungsstellen.
- 34 b) Finanzierung von (berufsbegleitenden) Um- bzw. Ausstiegsprogrammen,  
35 die es auch Menschen ohne Sozialleistungsansprüche in Deutschland

---

<sup>1</sup> Vergl.: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel: Forderungen des KOK, URL: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/forderungen-des-kok> (21.09.2023)

<sup>2</sup> Auch im Pflege- und Agrarbereich gibt es Opfer von Menschenhandel.



1 ermöglicht, sich zu qualifizieren und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt  
2 zu verbessern.

3 e) Anti-Diskriminierungsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt, die vormalig in  
4 der Sexarbeit tätige Personen vor Diskriminierung aufgrund dieser Arbeit  
5 schützen

6 3. Bessere Gesundheitsvorsorge und -versorgung für Sexarbeiter\*innen:

7 a) Ausbau der Beratung für niedrigschwellige, kostenlose und mehrsprachige  
8 gesundheitliche Prävention und Behandlung in den Gesundheitsämtern.

9 b) Anonyme und kostenlose Test- und Behandlungsangebote inkl. Impfungen.  
10

11

## 12 **Begründung:**

13 Bis 2025 läuft die Evaluation des Prostitutionsschutzgesetzes; Anpassungen an  
14 die Regulierung von Sexarbeit im Nachgang sind wahrscheinlich. Oft kolportiert  
15 wird dabei das sogenannte Nordische Modell, im Rahmen dessen nur die Freier  
16 bestraft und die Sexarbeiter\*innen vermeintlich straffrei oder geschützt wer-  
17 den sollen. Dabei wird übersehen, dass das „Nordische Modell“ ein nahezu to-  
18 tales Verbot der Ausübung der Sexarbeit ist, denn auch Arbeitsorte werden kri-  
19 minalisiert, sodass eine legale Ausübung der Sexarbeit nicht mehr möglich ist.  
20 Auch die Errungenschaften der deutschen Legalisierung, die gemeinsam mit  
21 Aktivist\*innen aus der Sexarbeiter\*innenbewegung erreicht wurden, wie z.B.  
22 der so wichtige Einschluss in das Sozialsystem, würden dadurch wieder rück-  
23 gängig gemacht. Das Nordische Modell klingt nur auf den ersten Blick gut, auf  
24 den zweiten Blick werden zahlreiche negative Konsequenzen für die Sexarbei-  
25 ter\*innen deutlich:

26

27 Die Kriminalisierung der Kund\*innen zw. das sogenannte „Sexkaufverbot“ führt  
28 nicht dazu, dass Prostitution verschwindet: Befürworter\*innen des Nordischen  
29 Modells argumentieren, dass ein Sexkaufverbot dazu führen würde, dass Pros-  
30 titution verschwindet. Als Grundlage werden bspw. oft Studienergebnisse über  
31 Prostitution von Melissa Farley verwendet, deren Forschung jedoch wegen Fal-  
32 schinterpretationen bzw. bewusst verzerrten Interpretationen massiv kritisiert  
33 wird.

34

35 Demgegenüber gibt es inzwischen zahlreiche Studien zur Lage der Sexarbei-  
36 ter\*innen in Ländern mit Nordischem Modell. Schon alleine die Existenz dieser  
37 Studien zeigt, dass Sexarbeit weiterhin stattfindet. Außerdem führt ein Verbot  
38 der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen zwar auf den ersten Blick zu  
39 einer Reduzierung der (sichtbaren) Prostitution (also bspw. Straßenprostitu-  
40 tion), doch belegen zahlreiche Studien, dass unter einem Verbot Prostitution  
41 schlichtweg weniger gemeldet und damit in geringerem Maße statistisch erfasst  
42 wird. So kommen irreführende Zahlen zustande. Zudem ist belegt, dass das

1 Sexkaufverbot schlichtweg dazu führt, dass Sexarbeit in illegale Räume ver-  
2 drängt wird und heimlich in illegalen Arbeitsstätten stattfindet.

3

4 Aufgrund des Bordellverbots, das einen integralen Bestandteil des Nordischen  
5 Modells darstellt, sind auch keine legalen Arbeitsorte mehr erlaubt. In Irland  
6 hat das Verbot des Sexkaufes sogar einen gegenteiligen Effekt gehabt: Nach  
7 der Einführung des Nordischen Modells wurde ein Anstieg der Prostitution fest-  
8 gestellt. In Schweden, einem Paradebeispiel des Nordischen Modells, berichtet  
9 das National Police Board, dass das Interesse an Sexkauf weiterhin existiert  
10 und dass das Sexkaufverbot keinen abschreckenden Effekt auf die Kaufinteres-  
11 sent\*innen hat, sondern dass sie schlichtweg mehr Vorsichtsmaßnahmen tref-  
12 fen. Darüber hinaus berichten manche Interessent\*innen gar, dass die Krimi-  
13 nalisierung sie noch mehr dazu anreizt, Sex zu kaufen. Eine Studie des Famili-  
14 enministeriums in Frankreich (wo das Nordische Modell existiert) hat eine Zu-  
15 nahme der Prostitution Minderjähriger und ihrer Ausbeutung festgestellt; seit  
16 Einführung des Nordischen Modells in Frankreich konnte eine Zunahme der Zu-  
17 hälterei von Minderjährigen von 340% festgestellt werden. Dies zeigt, dass das  
18 Verbot nicht nur keinen abschreckenden Effekt hat, sondern auch die Hem-  
19 mungen, Minderjährige auszubeuten, sinken.

20

21 Des Weiteren weisen Studienergebnisse darauf hin, dass das Sexkaufverbot in  
22 den einen Ländern den Sextourismus in anderen Ländern erhöht. So hat sich  
23 bspw. der Touristenstrom aus den Beispielländern Kanada, Irland, Frankreich  
24 und Norwegen (wo der Kauf von Sex verboten ist) nach Thailand und auf die  
25 Philippinen messbar erhöht, nachdem das Nordische Modell in den Beispiellän-  
26 dern eingeführt worden ist. Und das, obwohl Prostitution in Thailand sogar ille-  
27 gal ist. Man sieht: ein Verbot verhindert nicht. Außerdem dürfen Regelungen in  
28 Deutschland und Europa nicht auf dem Rücken der Frauen in asiatischen Län-  
29 dern umgesetzt werden. Schließlich findet durch ein Sexkaufverbot offenbar  
30 kein, wie von den Vertreter\*innen des Nordischen Modells oft proklamierter  
31 „moralischer Umschwung“ der Gesellschaft statt: Die Länder, welche das Nor-  
32 dische Modell eingeführt haben, verzeichnen mit die höchsten Raten sexuellen  
33 Missbrauchs in Europa.

34

35 Ein Sexkaufverbot führt nicht dazu, dass sich Menschenhandel verringert: Ei-  
36 nes der bekanntesten Argumente der Befürworter\*innen des Nordischen Mo-  
37 dells ist, dass seine Einführung notwendig sei, um Menschenhandel zu verrin-  
38 gern; auch wird Deutschland oft als „Bordell Europas“ bezeichnet, da es den  
39 Sexkauf erlaube. Dieses Argument hält jedoch der Realität nicht stand, im Ge-  
40 genteil: Der Menschenhandel nach Deutschland ist zwischen 2010 und 2020  
41 um 33% gesunken, 2021 gab es einen Anstieg im Vergleich zu 2010 von 22% .  
42 Dieser Anstieg ist jedoch auch in bspw. Frankreich zu beobachten (hier gab es

1 zwischen 2010 und 2021 einen Anstieg um 43%), wo das Nordische Modell  
2 existiert; insgesamt ist der Menschenhandel für sexuelle Ausbeutung in Frank-  
3 reich – trotz Nordischem Modell – deutlich höher als in Deutschland. In Spa-  
4 nien bspw. wiederum, wo das Nordische Modell explizit abgelehnt wurde,  
5 wurde der Menschenhandel für sexuelle Ausbeutung zwischen 2010 und 2021  
6 um 91% verringert. Auch wird festgestellt, dass der Menschenhandel für sexu-  
7 elle Ausbeutung („sex trafficking“) in Schweden – trotz Nordischem Modell –  
8 die häufigste Form von Menschenhandel in Schweden ist. In Irland lässt sich  
9 kein Effekt des Nordischen Modells auf Menschenhandel feststellen. Insofern  
10 lässt sich keine (negative) Kausalität zwischen dem Nordischen Modell und  
11 Menschenhandel feststellen, bzw. es lässt sich feststellen, dass das Nordische  
12 Modell keine geeignete Lösung ist, um Menschenhandel zu bekämpfen; wie  
13 bspw. auch das Deutsche Institut für Menschenrechte befindet.

14  
15 Ein Sexkaufverbot führt nicht dazu, dass betroffenen Frauen besser geholfen  
16 wird, sondern verschlimmert die Situation der Frauen sogar: Zahlreiche quanti-  
17 tative und qualitative Studien kommen zu dem Ergebnis, dass ein Sexkaufver-  
18 bot Sexarbeiter\*innen isoliert und sie in kaum zu kontrollierende, illegale  
19 Räume gedrängt werden. Sie erhalten schlechter Zugang zu Sozialberatung,  
20 Gesundheitsberatung oder rechtlicher Unterstützung. „Metaanalysen aus zwölf  
21 quantitativen multivariaten Studien zeigen, dass Verbote mit einem zweifach  
22 erhöhten Risiko einer Übertragung von HIV oder anderen sexuell übertragba-  
23 ren Infektionen zusammenhängen und dass die Wahrscheinlichkeit steigt, Op-  
24 fer von sexueller und körperlicher Gewalt zu werden“. Grund dafür ist, dass  
25 das Nordische Modell wie ein Regulierungsverbot wirkt. Was der Staat verbie-  
26 tet, kann der Staat nicht auch gleichzeitig regulieren und z.B. Sicherheitsmaß-  
27 nahmen für Arbeitsstätten vorschreiben. So hat sich bspw. die Gewalt an  
28 Sexarbeiter\*innen in Irland nach Einführung des Nordischen Modells innerhalb  
29 von zwei Jahren verdoppelt. Aus Frankreich gibt es Studien, wonach unter dem  
30 Nordischen Modell die Sexarbeiter\*innen ihre Preise senken mussten, manch-  
31 mal überhaupt nicht bezahlt wurden, und im Ergebnis ärmer wurden, sowie,  
32 dass das Sexkaufverbot ihnen nicht geholfen hat, sondern sie dazu genötigt  
33 hat, unter gefährlicheren Bedingungen zu arbeiten. Schließlich werden Sexar-  
34 beiter\*innen durch ein Sexkaufverbot stigmatisiert und marginalisierte Grup-  
35 pen, wie Migrant\*innen, weiter an den Rand gedrängt: Wo Sexarbeiter\*innen  
36 mit der Nationalität des Heimatlandes Schutzmöglichkeiten genießen, wird (il-  
37 legalen) Migrant\*innen jeder Schutz entzogen und sie werden mit u.a. Ab-  
38 schiebung bedroht. Dies verhindert, dass sie sich bei offiziellen Stellen Hilfe su-  
39 chen.

40  
41 Es ist wichtig zu erkennen, dass die negativen Auswirkungen dieser Gesetzge-  
42 bung in einigen Ländern gewollt sind, da sie darauf abzielt, die Prostitution zu

1 bekämpfen und die sozialen Bedingungen der Sexarbeitenden zu verschlech-  
2 tern, anstatt sie zu verbessern. Ziel des repressiven Ansatzes des „Nordischen  
3 Modells“ ist die Abschreckung durch Illegalisierung und Verschlechterung der  
4 Arbeitsbedingungen, sowie durch gesellschaftliche Stigmatisierung und Aus-  
5 grenzung. Dies hat schwerwiegende Konsequenzen für die Rechte und das  
6 Wohlbefinden von Sexarbeitenden in diesen Ländern und ist mit einem grund-  
7 und menschenrechtsbasierten Ansatz nicht kompatibel.

8  
9 Vor diesem Hintergrund wurde bspw. in Belgien Prostitution 2022 wieder ent-  
10 kriminalisiert und geht damit den Weg des Neuseeländischen Modells. Durch  
11 den neuseeländischen Prostitution Reform Act (PRA) von 2003 wurde Prostitu-  
12 tion entkriminalisiert und den Sexarbeiter\*innen Arbeits- und Menschenrechte  
13 garantiert. Eine unabhängige Evaluation mehrere Jahre später gab, dass 90%  
14 der Sexarbeiter\*innen das Gefühl hatten, dass der PRA ihnen mehr Arbeits-,  
15 Gesundheits-, und Sicherheitsrechte gegeben hat. Auch die Schweiz hat 2022  
16 klar gegen das Nordische Modell entschieden.

17  
18 Es braucht, um Sexkauf nachhaltig gut und vor allem im Sinne der Sexarbei-  
19 ter\*innen zu regulieren, bessere Maßnahmen, als ein symbolisches und schäd-  
20 liches Sexkaufverbot. Die Forderung, ein Nein zum Sexkaufverbot / Nordischen  
21 Modell, wird u.a. unterstützt von: Dem Deutschen Institut für Menschenrechte,  
22 der Deutschen Aidshilfe e.V., dem Deutscher Frauenrat e.V., dem Deutschen  
23 Juristinnenbund e.V., der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Dia-  
24 konie und Entwicklung e.V., der Dortmunder Mitternachtsmission e.V. – Ber-  
25 tungsstelle für Prostituierte, Ehemalige und Opfer von Menschenhandel, contra  
26 e.V. Kiel – Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein. Die Regula-  
27 rien zur Sexarbeit sollten unbedingt gemeinsam mit Sexarbeiter\*innen entwor-  
28 fen werden wie es bspw. in Australien der Fall ist.

29  
30 Zu den, schon lange von der Fachwelt vorgetragenen, regulatorischen Verbes-  
31 serungen, die Sexarbeiter\*innen unterstützen sollen, gehören:

32  
33 Verbesserter Opferschutz: Betroffene von Menschenhandel brauchen bedin-  
34 gungslose Schutz- und Aufenthaltsrechte und eine finanzielle Absicherung, da-  
35 mit sie unabhängig von den Menschenhändlern agieren können bzw. in keine  
36 neuen Abhängigkeiten geraten. Droht Opfern von Menschenhandel die Abschie-  
37 bung oder sonstige Repressalien im Fall von bspw. der Ausstiegsunterstützung  
38 aus der Sexarbeit oder bei der Mitwirkung in Strafverfahren gegen die Men-  
39 schenhändler, wie es in der aktuellen Gesetzgebung der Fall sein kann, ist ihre  
40 Kooperation unwahrscheinlich. So kann ihnen nicht geholfen werden. Echte Un-  
41 terstützung darf keine negativen Konsequenzen haben.

- 1 Bessere Finanzierung der Fach- und Ausstiegsberatung: Ausbau eines flächen-  
2 deckenden Netzes, niedrighschwelliger Sozial- und Rechts-Beratungen für die  
3 Sexarbeiter\*innen um sie mehr und strukturell zu unterstützen. Dieses Netz  
4 muss die Selbstbestimmung der Sexarbeiter\*innen fördern und darf keine  
5 Maßregelung oder Entscheidungszwang mit sich bringen. „Eine repressive Ge-  
6 setzgebung (...) würde das Vertrauensverhältnis der Prostituierten zu Sozialar-  
7 beiter\*innen, Anwäl\*innen und Ärzt\*innen zerstören und so den Zugang zum  
8 Hilfesystem verhindern“.
- 9
- 10 Bessere Gesundheitsvorsorge und -versorgung für Sexarbeiter\*innen: Um die  
11 Sexarbeiter\*innen vor Erkrankungen zu schützen, bedarf es eines Ausbaus flä-  
12 chendeckender, niedrighschwelliger Angebote für die Prävention sowie ärztliche  
13 Versorgung. „Weg von repressiven Maßnahmen und Sanktionen hin zu einer  
14 Einbeziehung der Zielgruppe auf Augenhöhe, Berücksichtigung der gesell-  
15 schaftlichen Situation sowie des Settings und verhaltensbezogener Maßnah-  
16 men“.
- 17
- 18 Moralisierende Prinzipien dürfen nicht besonnener und nachhaltiger Gesetzge-  
19 bung im Weg stehen. Sexarbeiter\*innen müssen strukturell geschützt und un-  
20 terstützt werden und dürfen nicht Opfer repressiver Gesetzgebung werden, die  
21 sie, mehr oder weniger direkt, diskriminiert.

## 10. Installation von PV-Anlagen auf Dächern vorantreiben

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

*Der Bundesparteitag möge beschließen:*

- 1 - Die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestages und der  
2 Bundesregierung werden aufgefordert, eine Ergänzung von Photovoltaik-  
3 anlagen in § 20 Abs. 2 WEG (Wohneigentumsgesetz) auf seine Sinnhaf-  
4 tigkeit zu überprüfen. Eine solche Regelung würde idealerweise dazu füh-  
5 ren, dass Wohnungseigentümer\*innen gegenüber Miteigentümer\*innen  
6 die Installation von Photovoltaik auf dem Dach eines Hauses als An-  
7 spruch geltend machen könnten.
- 8 - Dabei ist zu prüfen, ob dem einzelnen WEG-Mitglied oder einer Minder-  
9 heit von WEG-Mitgliedern bei einer solchen Regelung das Recht einge-  
10 räumt werden kann, das Dach, das Gemeinschaftseigentum ist, wie Son-  
11 dereigentum zu nutzen.
- 12 - Wenn die oben vorgeschlagene Regelung nicht den gewünschten Erfolg  
13 haben könnte, sind die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen  
14 Bundestages und der Bundesregierung dazu aufgefordert, eine vergleich-  
15 bare Regelung zu erarbeiten, die eine von Miteigentümer\*innen verur-  
16 sachte Blockade des Ausbaus von Photovoltaik auf dem Gemeinschafts-  
17 dach zumindest möglichst schwierig macht.

### 18 **Begründung:**

19 Die Energiewende in Deutschland ist maßgeblich von privaten Investitionen in  
20 sie vorantreibende Technologien abhängig. Richtigerweise hat die Bundesregie-  
21 rung deswegen erst im vergangenen Jahr die Installation von Balkonkraftwer-  
22 ken für Mieter\*innen sowie Eigentümer\*innen erheblich vereinfacht.

23 Gegenwärtig ist es allerdings noch so, dass für die Installation einer PV-Anlage  
24 am Dach eines Hauses, in dem es mehrere Eigentümer\*innen gibt, ein Be-  
25 schluss mit einfacher Mehrheit notwendig ist. Denn das Dach ist Gemein-  
26 schaftseigentum.

27 § 20 Abs. 2 WEG listet bauliche Veränderungen auf, die ein/e Eigentümer\*in,  
28 sofern sie angemessen sind und sie/er die Kosten dafür trägt, verlangen kann.  
29 Ein Beispiel ist der Bau von Ladestellen für elektrisch betriebene Fahrzeuge.  
30 Würde man PV-Anlagen in den Katalog mit aufnehmen, könnten Eigentü-  
31 mer\*innen auch ohne mehrheitlichen Beschluss der Miteigentümer\*innen einen  
32 Anspruch auf eine PV-Anlage auf dem Dach des Hauses geltend machen.

33 Eine solche oder vergleichbare Regelung zur Forcierung der Energiewende in  
34 Deutschland ist erforderlich, um Tempo beim Ausbau von grünen Technologien  
35 zu machen. Denkmalschutz und ähnliche Gründe gegen eine Bebauung der  
36 Dachfläche mit Photovoltaik würden durch die Regelung nicht verdrängt - für  
37 sie gibt es weiterhin einschlägige Gesetze.

## 11. Reduzierung von Werbepost bzw. -prospekten in Deutschland

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

*Der Bundesparteitag möge beschließen:*

- 1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages, der Bundesregierung
- 2 und des Bundesrates werden aufgefordert, sich für eine Reduzierung der Wer-
- 3 bebepost in Briefkästen einzusetzen. Dazu ist erforderlich:
- 4     1) Die Umstellung des derzeitigen "Opt-Out"-Systems ("Bitte keine Wer-
- 5         bung") auf ein "Opt-In"-System, das es erfordert, dass der/die jeweilige
- 6         Briefkästeneigentümer\*in dem Empfang von Werbepost ausdrücklich zu-
- 7         stimmt.
- 8     2) Zeitungen und sonstige Verlagshäuser sollen gesetzlich dazu verpflichtet
- 9         werden, die ausdrückliche Zustimmung ihrer Kund\*innen beispielsweise
- 10         eines Printabonnements einzuholen, bevor sie Werbepost des eigenen
- 11         Magazins, Coupons oder ähnliche Papierartefakte an Kunden schicken.
- 12     3) Dies gilt nicht für Materialien der demokratischen Willensbildung.

13

### 14 **Begründung:**

15 Werbepost landet oftmals im Papierkorb. Nicht allzu selten liegen ganze Wer-

16 bezeitungen in den Briefkästen, die die Wenigsten lesen wollen. Auch das

17 "Bitte keine Werbung"-Schild hält die Werbepost häufig nicht ab. Deswegen

18 muss das System umgedreht werden. Das OptIn-System würde einen solchen

19 Paradigmenwechsel forcieren, indem diejenigen, die Werbepost erhalten möch-

20 ten, ihre ausdrückliche Zustimmung mittels eines Aufklebers am Briefkasten

21 signalisieren. Die Idee wird in Amsterdam beispielsweise seit geraumer Zeit

22 umgesetzt.

23 Dort entscheiden sich nur rund 30% der Haushalte aktiv für Werbung, wodurch

24 6000 Tonnen Papier pro Jahr gespart werden (Stand: 2020). In Deutschland

25 zeigen Erhebungen, dass für die Produktion von Werbebroschüren beispiels-

26 weise 42 Millionen Kubikmeter Wasser pro Jahr verbraucht werden. Zum Ver-

27 gleich: Eine Durchschnittsperson in Deutschland verbraucht jährlich 2.628 Ku-

28 bikmeter Wasser.

29 Würde ein Opt-in-Verfahren in ganz Deutschland umgesetzt, könnten jährlich

30 rund 66.000 Müllabfuhrungen mit einem Fassungsvermögen von je 12 Tonnen ver-

31 mieden werden. Das entspräche einer Einsparung von mehr als 20 Milliarden

32 Werbebroschüren. Dies ist nicht nur unmittelbar aus umwelt- und klimapoliti-

33 schen Erwägungen sinnvoll, sondern entlastet auch die Müllabfuhr und erlaubt

34 es ihr, Kapazitäten in anderen, drängenderen Bereichen einzusetzen.

## 12. Rechtliche Gleichstellung von dual Studierenden

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

*Der Bundesparteitag möge beschließen:*

- 1 - Es müssen für die Praxisphasen des dualen Studiums analoge gesetzliche  
2 Regelungen geschaffen werden, die den Mindeststandard des BBiG nicht  
3 unterschreiten.
- 4 - Der Geltungsbereich der §§ 10 bis 33 BBiG, die das Berufsausbildungs-  
5 verhältnis, Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Ausbildenden  
6 sowie die Eignung von Ausbildungsstätte und Personal regeln, soll auf  
7 dual Studierende in sog. praxisintegrierten Studiengängen erweitert wer-  
8 den.
- 9 - Zusätzlich müssen auch dual Studierende vom Schutz des § 78a BetrVG,  
10 der analogen Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen und sons-  
11 tigen Interessenvertretungen (z.B. Mitarbeiter\*innenvertretungen) er-  
12 fasst werden, also vor einer Nicht-Übernahme bei Ende des Ausbildungs-  
13 verhältnisses geschützt werden.

### 14 **Begründung:**

15 Duale Studiengänge sind die am schnellsten wachsende Form der Berufsausbil-  
16 dung. 2022 gab es 120.517 dual Studierende in 1.749 Studiengängen – 11,4  
17 Prozent mehr als drei Jahre zuvor. Trotzdem sind die Praxisphasen des dualen  
18 Studiums nicht vom BBiG erfasst. Dieses würde sie aber vor unzumutbaren  
19 Kosten bewahren und vor unlauteren Absprachen schützen können.

20  
21 Zurzeit haben dual Studierende keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Vergü-  
22 tung. Oft müssen sie für Ausbildungsmittel selbst aufkommen. Auch gibt es  
23 keinen Anspruch auf Fortzahlung oder Freistellung für den Besuch von Vorle-  
24 sungen - so wie es für Auszubildende gesetzlich vorgeschrieben ist. Die einzige  
25 Vorgabe ist i.d.R. der privatrechtliche (Arbeits)Vertrag. Auch Tarifverträge fin-  
26 den selten für duale Studierende Anwendung. Die Praxiseinsätze im Betrieb  
27 unterliegen keinen gesetzlichen Vorgaben, sodass keine qualitative Bildung  
28 durch den Betrieb gewährleistet werden muss. Dual Studierende können im  
29 Rahmen des Arbeitsvertrags regelmäßig für Arbeiten eingesetzt werden, die  
30 bei Auszubildenden unter ausbildungsfremde Tätigkeiten fallen, nicht dem Aus-  
31 bildungszweck dienen und daher untersagt sind.

32  
33 Damit der Arbeitgeber sich nicht unangenehmer Jugend- und Ausbildungsver-  
34 treter\*innen und Betriebsräte entledigen kann, braucht es einen besonderen  
35 Schutz bei der Übernahme. Bisher gibt es einen solchen Schutz nur für Auszu-  
36 bildende, nicht für duale Studierende (vgl. § 78a BetrVG). Nach bisheriger  
37 Rechtsprechung des BAG sind dual Studierende nicht vom Schutz des §78a Be-  
38 trVG erfasst. Für 41 % der dual Studierenden gab es nach einer Befragung des  
39 DGB zum Zeitpunkt der Befragung keine Übernahmevereinbarung. Junge Men-  
40 schen brauchen aber sichere Beschäftigungsperspektiven, genauso wie



- 1 Unternehmen Fachkräfte brauchen. Dual Studierende sollten bei Abschluss ih-
- 2 res Studiums daher unbefristet, ohne Bindungs- und Rückzahlungsklauseln,
- 3 übernommen werden. Bei beabsichtigter Nicht-Übernahme sollten Arbeitge-
- 4 ber\*innen dies den dual Studierenden entsprechend §78a BetrVG drei Monate
- 5 vor Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts mitteilen.

### **13. Queere Menschen schützen: Ghana und Senegal sind keine sicheren Herkunftsstaaten!**

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

*Der Bundesparteitag möge beschließen:*

1 Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion sowie die sozialdemokratischen Mit-  
2 glieder der Bundesregierung und des Berliner Senats werden aufgefordert, sich  
3 dafür einzusetzen, dass Ghana und Senegal von der Liste der sicheren Her-  
4 kunftsstaaten gemäß § 29a des Asylgesetzes gestrichen werden.  
5 Generell darf kein Staat auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten stehen, in  
6 dem homosexuelle Handlungen unter Strafe stehen.

7

#### **8 Begründung:**

9 Zu den gesetzlich definierten "sicheren Herkunftsstaaten" gehören derzeit auch  
10 Senegal und Ghana. In beiden Ländern sind die Voraussetzungen für die Ein-  
11 stufung jedoch nicht gegeben.

12

13 In beiden Ländern stehen einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter  
14 Strafe. Auch wenn nicht klar ist, in welchem Maße diese Gesetze tatsächlich  
15 angewendet werden, sind Fälle bekannt, wo es zu Straf- und Verfolgungsmaß-  
16 nahmen von LGBTQI\*-Personen in diesen Ländern gekommen ist. Aufgrund  
17 der Strafbarkeit homosexueller Handlungen ist auch nicht gewährleistet, dass  
18 queere Menschen vor Übergriffen und Verfolgung geschützt werden.  
19 Sogar die Bundesregierung erkennt in einem aktuellen Bericht zur Überprüfung  
20 der Einstufung der sicheren Herkunftsstaaten (BT-Drs. 20/10750) an, dass die  
21 Diskriminierung von LGBTQI\*-Personen in Ghana und Senegal "mit Sorge zu  
22 betrachten" ist. Insbesondere in Ghana seien Rückschritte bei der Achtung ih-  
23 rer Rechte zu verzeichnen.

24

25 Zum Hintergrund: Wenn Menschen, die aus einem sogenannten "sicheren Her-  
26 kunftsstaat" kommen, in Deutschland einen Asylantrag stellen, dann gilt eine  
27 gesetzliche Vermutung, dass sie keiner Verfolgung ausgesetzt sind. Ihre Asyl-  
28 anträge können als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt werden, es sei  
29 denn, die Betroffenen bringen Tatsachen oder Beweismittel vor, die die gesetz-  
30 liche Vermutung widerlegen und die Annahme begründen, dass ihnen abwei-  
31 chend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung oder ein ernst-  
32 hafter Schaden droht. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als "offensichtlich  
33 unbegründet" sind die Ausreisefrist verkürzt und Möglichkeiten für gerichtli-  
34 chen Rechtsschutz eingeschränkt; Betroffene dürfen bereits abgeschoben wer-  
35 den, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren noch läuft.

36 Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes sieht vor, dass Staaten nur dann zu  
37 "sicheren Herkunftsstaaten" erklärt werden können, wenn aufgrund der  
38 Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhält-  
39 nisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch un-  
40 menschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Das  
41 Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass hierzu im ganzen Land Si-  
42 cherheit vor Verfolgung bestehen muss und die Einstufung als sicherer

- 1 Herkunftsstaat auch dann ausscheidet, wenn dort lediglich Angehörige einer
- 2 bestimmten Personen- oder Bevölkerungsgruppe verfolgt werden (BVerfGE 94,
- 3 115, 135).

## 14. Unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung schützen

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

*Der Bundesparteitag möge beschließen:*

1 Die SPD wird aufgefordert, in den entsprechenden Gremien bzw. Institutionen eine Prü-  
2 fung auf Verfassungsmäßigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ zu beantragen, so-  
3 fern die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.  
4

### 5 **Begründung:**

6 Rechte Ideologie fußt auf der Annahme der Ungleichwertigkeit von Menschen.  
7 Zu Merkmalen rechter und rechtsextremistischer Politik gehören Strategien,  
8 Menschen aktiv zu diskriminieren und zu unterdrücken. Dabei fokussieren sich  
9 rechte und rechtsextremistische Gruppen und Bewegungen insbesondere auf  
10 Frauen (Antifeminismus), LGBTQ Personen, immigrierte Menschen und ihre  
11 Nachkommen sowie gehandicapte Menschen.  
12

13 Seit einigen Jahren erstarben rechte Bewegungen in Deutschland, allen voran  
14 die Partei Alternative für Deutschland. Tragende Einheiten dieser Partei, wie  
15 die Landesverbände in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Jun-  
16 gendorganisation Junge Alternative (dies wurde jüngst durch ein Gericht bestä-  
17 tigt) gelten als gesichert rechtsextrem; Ansichten der Jungen Alternative ver-  
18 stoßen gegen die Menschenwürde. In sechs Bundesländern gilt die AfD als  
19 rechtsextremer Verdachtsfall. Eine sogar noch weiter steigende Radikalisierung  
20 liegt nahe.  
21

22 Rechte Bestrebungen dürfen wir in unserer Gesellschaft nicht dulden. Einer-  
23 seits kann eine Partei, welche auf dem solidarischen Grundgedanken aufbaut,  
24 keine rechten Bestrebungen dulden. Wo eine sozial gerechte Gesellschaft an-  
25 gestrebt wird, darf die Idee der Ungleichheit von Menschen nicht geduldet wer-  
26 den.  
27

28 Andererseits gebieten die in unserem Grundgesetz verankerten Prinzipien der  
29 wehrhaften Demokratie das Einschreiten des Rechtsstaates bei Gefährdung oder  
30 Unterminierung der Demokratie. „Das Grundgesetz versteht Demokratie nicht  
31 als reine Mehrheitsherrschaft, sondern versucht einer Selbstabschaffung der  
32 Demokratie durch verfassungsvergessene Mehrheiten entgegenzuwirken. Es  
33 stellt dafür Instrumente der streitbaren Demokratie bereit und verpflichtet alle  
34 Amtsträger\*innen dazu, die freiheitliche demokratische Grundordnung aktiv  
35 gegen populistische Bedrohungen zu verteidigen.“  
36

37 Im Jahr 2017 hat das Bundesverfassungsgericht erörtert, dass die Programma-  
38 tik der NPD, welche einen auf die ethnische Volksgemeinschaft ausgerichteten  
39 Nationalstaat anstrebe, die Menschenwürde angreife und daher Art. 1 GG miss-  
40 achte. Wo die NPD damals aufgrund fehlender Relevanz der Partei nicht verbo-  
41 ten worden ist, erscheint eben jene Relevanz der der AfD gegeben. Auch hat  
42 die AfD die völkischen Ansichten der NPD bekanntermaßen übernommen. Dies  
43 zeigt sich auch in der Stellungnahme der AfD-Fraktionsvorsitzenden in den

- 1 Ostländern zu den Correctiv-Enthüllungen über die Deportationspläne rechter  
2 Zirkel: „Remigration ist das Gebot der Stunde (...) Deutschland muss wieder  
3 deutscher werden.“  
4
- 5 Die Verfassungstreuepflicht aller Amtsträger\*innen in Deutschland gebietet die  
6 Verteidigung der Grundsätze unserer Verfassung. Es wird vielfach diskutiert ob  
7 ein Verbotsantrag strategisch sinnvoll wäre. Doch es darf nach den Prinzipien  
8 des Rechtsstaates keine politische Ermessensfrage sein, ob unsere Verfassung  
9 verteidigt wird und ob es politisch sinnvoll ist, eine rechte Partei zu verbieten.  
10
- 11 Der Rechtsstaat sieht vor, dass ein Rechtsbruch objektiv als solcher behandelt  
12 wird und die Ahndung dessen eben nicht politischer Interpretation unterliegt.  
13 Vor diesem Hintergrund wird die SPD auf Bundesebene (über die Bundesregie-  
14 rung, den Bundesrat oder den Bundestag) einen Antrag auf ein Parteiverbot  
15 der AfD beim Bundesverfassungsgericht stellen. Außerdem wird die SPD einen  
16 Antrag auf Grundrechtsverwirkung mit Ausschluss von Wählbarkeit und Ämtern  
17 der Parteivorstände und Landtags-Fraktionsvorstände der gesichert rechtsext-  
18 remen Landesverbände stellen. Einen solchen Antrag kann, neben Bundestag  
19 und Bundesregierung, jede Landesregierung (ein Bezug des Antragsgegners  
20 gerade zum jeweiligen Bundesland ist dabei nicht erforderlich) stellen.  
21
- 22 (Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung am 27. April 2024)